Raiffeisen CENTROBANK

Wertpapier - Verkaufsprospekt

vom 14. April 2004
für

Turbozertifikate Variante A 2004-2005

Nachtrag Nr. 45 gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz zum unvollständigen Wertpapier-Verkaufsprospekt vom 08. Oktober 2002 und den Nachträgen gemäß § 11 Verkaufsprospektgesetz Nr. 13 vom 04. März 2003, Nr. 14 vom 31. März 2003, Nr. 16 vom 30. Juni 2003, Nr. 17 vom 22. Juli 2003, Nr. 19 vom 29. August 2003, Nr. 22 vom 13. November 2003, Nr. 23 vom 02. Januar 2004 und Nr. 28 vom 19. Februar 2004

Wertpapier-Verkaufsprospekt

vom 14. April 2004
Nachtrag Nr. 45 gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz zum unvollständigen Wertpapier-Verkaufsprospekt vom 08. Oktober 2002 und den Nachträgen gemäß § 11 Verkaufsprospektgesetz Nr. 13 vom 04. März 2003, Nr. 14 vom 31. März 2003, Nr. 16 vom 30. Juni 2003, Nr. 17 vom 22. Juli 2003, Nr. 19 vom 29. August 2003, Nr. 22 vom 13. November 2003, Nr. 23 vom 02. Januar 2004 und Nr. 28 vom 19. Februar 2004

RAIFFEISEN CENTROBANK Aktiengesellschaft,
Wien
emittiert

jeweils 1.000.000 Stück auf den Inhaber lautende
Turbo-Long-Zertifikate Variante A

ISIN	WKN	Basiswert	ISIN Basiswert	Laufzeit-beginn	Börsenotiz	Laufzeitende / Einlösungstag	Bezugs-verhältnis	Ausübungs-preis in USD	Volumen	Barriere in USD	Mindest-anzahl	Settlement	maßgebl. Börse	letzter Handelstag in D
Turbo Long														
AT0000478557	A0CRNX	Lukoil ADR	US6778621044	16.04.2004	16.04.2004	14.09.2005	10:1	100,00	1.000.000	102,00	1	Cash	London IOB	13.09.2005
AT0000478565	A0CRNY	Yukos ADR	US98849W1080	16.04.2004	16.04.2004	14.09.2005	10:1	50,00	1.000.000	51,50	1	Cash	London IOB	13.09.2005
AT0000478573	A0CRNZ	Gazprom ADR	US3682872078	16.04.2004	16.04.2004	14.09.2005	10:1	32,00	1.000.000	33,50	1	Cash	London IOB	13.09.2005
AT0000478581	A0CRP0	MMC Norilsk Nickel ADR	US46626D1081	16.04.2004	16.04.2004	14.09.2005	10:1	70,00	1.000.000	72,00	1	Cash	London IOB	13.09.2005
AT0000478599	A0CRP1	Surgutneftegaz ADR	US8688612048	16.04.2004	16.04.2004	14.09.2005	10:1	30,00	1.000.000	31,00	1	Cash	London IOB	13.09.2005
AT0000478607	A0CRP2	Sibirskaya Neftianaya Compania ADR	US8257311022	16.04.2004	16.04.2004	14.09.2005	10:1	30,00	1.000.000	31,00	1	Cash	London IOB	13.09.2005
AT0000478615	A0CRP3	Magyar Olaj es Gazipari RT GDR	US6084642023	16.04.2004	16.04.2004	14.09.2005	10:1	30,00	1.000.000	31,00	1	Cash	London IOB	13.09.2005
AT0000478623	A0CRP4	Cesky Telekom GDR	US15713M1071	16.04.2004	16.04.2004	14.09.2005	10:1	10,00	1.000.000	11,00	1	Cash	London IOB	13.09.2005

Inhaltsverzeichnis

1. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen 4
2. Informationen über Verlustrisiken bei Zertifikaten 5
3. Allgemeine Informationen 8
4. Angaben über die Emittentin 10
Anhang 1 Bedingungen der Zertifikate 13

1. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Der Wertpapier-Verkaufsprospekt (im folgenden kurz: Prospekt) stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke eines Angebots oder einer Aufforderung an Dritte, ein Angebot zu machen, genutzt werden, soweit ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung durch einschlägige Gesetze verboten oder im Hinblick auf den jeweiligen Adressaten des Angebotes oder der Aufforderung rechtlich unzulässig ist. Eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Zertifikate oder zum Verteilen des Prospektes in einer Rechtsordnung, in der eine Erlaubnis erforderlich ist, wurde nicht eingeholt.

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Zertifikate oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in bezug auf die Zertifikate in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Zertifikate dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder gekauft werden, wenn dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Die Zertifikate sind nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 (der „Securities Act") registriert und dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die Zertifikate werden fortlaufend angeboten. Dem gemäß kann das Angebot oder der Verkauf von Zertifikaten innerhalb der Vereinigten Staaten oder an US-Personen durch einen Händler, unabhängig davon, ob er sich an dem Angebot beteiligt, zu jeder Zeit einen Verstoß gegen das Registrierungserfordernis gemäß Securities Act darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß Securities Act beigelegt ist.

Alle Handlungen in bezug auf die Zertifikate, soweit sie vom Vereinigten Königreich ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, haben in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Financial Services Act 1986 zu erfolgen. Jegliche im Zusammenhang mit der Ausgabe der Zertifikate übermittelten Schriftstücke dürfen im Vereinigten Königreich nur weitergegeben werden, wenn der Empfänger die Voraussetzungen gemäß Artikel 9 (3) des Financial Services Act 1986 (Investment Advertisements) (Exemptions) Order 1988 erfüllt oder eine Person ist, an die solche Unterlagen in sonstiger Weise rechtmäßig aus- oder weitergegeben werden dürfen.

2. Informationen über Verlustrisiken bei Zertifikaten

Allgemeine Risiken

Die Zertifikate sind börsennotiert und können in Stückelungen von einem Zertifikat oder einem Vielfachen davon börsentäglich gehandelt werden.

Die Zertifikate sind an den Kurs des betreffenden Basiswertes (z.B. Index, Aktie) gebunden und verbriefen einen Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbetrages, der einem Zehntel („Bezugsverhältnis") der Differenz zwischen dem Schlusskurs des Basiswertes am Einlösungstag und einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Ausübungspreis (Turbo-Long-Zertifikate) bzw. der Differenz zwischen einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Ausübungspreis und dem Schlusskurs des Basiswertes am Einlösungstag (Turbo-Short-Zertifikate) entspricht.

Bei Turbo-Long-Zertifikaten steigt mit steigendem Kurs des Basiswertes auch der Wert der Zertifikate, wogegen der Wert der Zertifikate sinkt, wenn auch der Kurs des Basiswertes sinkt.

Bei Turbo-Short-Zertifikaten steigt der Wert der Zertifikate mit sinkendem Kurs des Basiswertes und sinkt mit steigendem Kurs des Basiswertes.

Die Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensveranlagung. Wenn sich der dem jeweiligen Zertifikat zugrunde liegende Basiswert ungünstig entwickelt, kann es zu einem Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals kommen. Der Inhaber von Zertifikaten trägt darüber hinaus das Risiko, dass sich die finanzielle Lage der Emittentin der Zertifikate verschlechtern könnte.

Die Zertifikate sind mit einer in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Barriere ausgestattet. Sobald der Kurs des Basiswertes während der Laufzeit des Zertifikates diese Schwelle berührt oder durchbricht, wird das Zertifikat ausgestoppt und der Anleger erhält den in den Zertifikatsbedingungen näher beschriebenen verbleibenden Restwert.

Die Zertifikate verbriefen keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen und werfen daher keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Zertifikate können daher nicht durch andere Erträge aus den Zertifikaten kompensiert werden.

Turbo-Zertifikate beinhalten ein Aufgeld, welches sich aus den Zinsen für den nicht hinterlegten Kapitalanteil abzüglich etwaiger erwarteter Dividenden und Absicherungskosten bezogen auf die Restlaufzeit zusammensetzt. Mit abnehmender Laufzeit der Zertifikate baut sich dieses Aufgeld kontinuierlich ab. Bei unverändertem Indexstand und abnehmender Restlaufzeit verlieren die Zertifikate somit an Wert. Das Aufgeld wird von Veränderungen des Zinsniveaus, der Dividenden und der Absicherungskosten beeinflusst.

Weitere wertbestimmende Faktoren

Der Wert eines Zertifikates wird nicht nur von den Kursveränderungen des zugrundeliegenden Basiswertes bestimmt, sondern zusätzlich von einer Reihe weiterer Faktoren, wie beispielsweise von Zinsen, Dividenden, Absicherungskosten und der Restlaufzeit.

Hebeleffekt

Eines der wesentlichen Merkmale von Turbo-Zertifikaten ist der sogenannte Hebeleffekt. Der Hebel gibt an, um wie viel sich das Zertifikat schneller bewegt als der Basiswert. Je näher sich der aktuelle Kurs des Basiswertes am Ausübungspreis befindet, umso größer ist der Hebel.

Der Hebel ist variabel, dies bedeutet, dass sich der Hebel verändert, wenn sich der Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes verändert.

Währungsrisiken

Wenn der in den Zertifikaten verbriefte Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung und/oder Währungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des zugrunde liegenden Basiswertes selbst in einer solchen fremden Währung oder Währungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko für den Inhaber von Zertifikaten nicht allein von der Entwicklung des Wertes der zugrunde liegenden Basiswerte, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen in den Währungsmärkten ab. Ungünstige Entwicklungen in Währungsmärkten können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass sich

- der Wert der erworbenen Zertifikate
- der Börsenpreis oder der Kurs der zugrunde liegenden Basiswerte und/oder
- der bei Fälligkeit zahlbare Tilgungsbetrag entsprechend

vermindert.

Risikoausschließende oder –einschränkende Geschäfte

Da die während der Laufzeit abzuschließenden Geschäfte von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrundeliegenden Bedingungen abhängen, kann der Inhaber von Zertifikaten nicht darauf vertrauen, dass er durch diese Geschäfte seine anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken kann. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Inhaber von Zertifikaten ein entsprechender Verlust entsteht.

Handel in Zertifikaten

Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen, regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch gegenüber dem Inhaber von Zertifikaten keinerlei Rechtspflicht zur Stellung derartiger Kurse oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Der Inhaber von Zertifikaten kann daher nicht

darauf vertrauen, dass er die Zertifikate zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußern kann. Verzögerungen bei der Kursfeststellung können sich beispielsweise bei Marktstörungen, wie sie in den Zertifikatsbedingungen definiert sind, ergeben.

Inanspruchnahme von Kredit

Wenn der Inhaber von Zertifikaten den Erwerb der Zertifikate mit Kredit finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich sein Verlustrisiko erheblich. Der Inhaber von Zertifikaten sollte daher niemals darauf vertrauen, den Kredit aus Gewinnen von Zertifikaten verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr muss er vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

Beratung durch die Hausbank

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung vor der Kaufentscheidung durch die Bank oder den Finanzberater.

Einfluss von Geschäften, insbesondere von Hedginggeschäften der Emittentin auf die Zertifikate

Die Emittentin ist jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate berechtigt, im freien Markt oder durch nicht-öffentliche Geschäfte Zertifikate zu kaufen oder zu verkaufen. Die Emittentin hat keine Verpflichtung, die Inhaber der Zertifikate über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Inhaber der Zertifikate müssen sich ihr eigenes Bild von der Entwicklung des Kurses des Basiswertes und anderen Ereignissen, die auf die Entwicklung des Kurses einen Einfluss haben können, machen.

Die Emittentin betreibt im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den den Zertifikaten zugrunde liegenden Basiswerten. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin gegen die mit den Zertifikaten verbundenen finanziellen Risiken durch sogenannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in den entsprechenden Basiswerten ab. Diese Aktivitäten der Emittentin – insbesondere die auf die Zertifikate bezogenen Hedge-Geschäfte – können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der zugrunde liegenden Basiswerte haben. Es kann insbesondere nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachhaltigen Einfluss auf den Wert der Zertifikate bzw. auf die von dem Inhaber der Zertifikate zu beanspruchende Auszahlungsverpflichtung hat.

3. Allgemeine Informationen

Verantwortung

Die Emittentin übernimmt gemäß § 13 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz die Prospekthaftung; sie erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden. Die Emittentin weist jedoch darauf hin, dass Ereignisse, die zu einem späteren Zeitpunkt eintreten, die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen beeinträchtigen können.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Zertifikate ist niemand berechtigt, Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Für Informationen, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind, lehnt die Emittentin jede Haftung ab.

Bereithaltung des Prospektes und sonstige Unterlagen

Dieser Prospekt und alle Nachträge dazu werden von der RAIFFEISEN CENTROBANK AG, Tegetthoffstraße 1, 1010 Wien, Österreich, in ihrer Eigenschaft als Emittentin zur kostenlosen Ausgabe bereit gehalten. Die in diesem Prospekt genannten Unterlagen, die die Emittentin betreffen, können ebenda eingesehen werden.

Der Prospekt ist in dieser Form der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Frankfurt am Main („BAFin") als zuständiger Hinterlegungsstelle i.S.d. § 8 des Wertpapier-Verkaufsprospektgesetzes übermittelt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat den Prospekt lediglich auf formale Vollständigkeit geprüft. Eine Prüfung auf materielle Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht vorgenommen.

Auf die Bereithaltung des Prospektes und aller Nachträge dazu wird in einem überregionalen Börsenpflichtblatt hingewiesen.

Beginn des öffentlichen Angebots

Das öffentliche Angebot in der Bundesrepublik Deutschland beginnt am 16.04.2004; Notiz an der EUWAX ab 16.04.2004.

Anfänglicher Kaufpreis

Die Zertifikate werden im Rahmen einer Daueremission begeben und von der Emittentin zum freibleibenden Verkauf gestellt. Der anfängliche Kaufpreis wird erstmalig am 16.04.2004 nach der in den Zertifikatsbedingungen festgesetzten Berechnungsmethode von der Emittentin berechnet und laufend nach gewöhnlichen Marktbedingungen angepasst.

Verbriefung

Die Zertifikate werden in einer Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b. öDepotgesetz verbrieft, die bei der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Wertpapiersammelbank hinterlegt wird.

Handel

Einbeziehung in den Freiverkehr an der Börse Stuttgart AG (European Warrant Exchange - EUWAX) und im Dritten Markt an der Wiener Börse.

Besteuerung von Zertifikaten in der Bundesrepublik Deutschland

Die nachfolgende Darstellung bestimmter deutscher Steuervorschriften erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Informationen, die für eine Kaufentscheidung hinsichtlich der angebotenen Zertifikate notwendig sein können. Die Darstellung beruht auf den zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Verkaufsprospekts geltenden steuerlichen Vorschriften in Deutschland und bezieht sich ausschließlich auf die relevanten Vorschriften der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen und der sonstigen Einkünfte. Es werden nicht alle Aspekte dieser Steuerarten betrachtet. Die Darstellung behandelt nicht die individuellen Steuerumstände einzelner Investoren.

Aufgrund der Regelung hinsichtlich der Besteuerung privater Veräußerungsgeschäfte unterliegt neben der Veräußerung auch die Einlösung bzw. Ausübung von Zertifikaten, die Aktien vertreten, der Steuerpflicht, sofern zwischen Anschaffung und Veräußerung bzw. Ausübung und Einlösung des Zertifikates weniger als zwölf Monate liegen (§ 23 Abs. 1 Nr. 4 dEStG).

Nicht abschließend geklärt ist jedoch, ob Turbo-Zertifikate als steuerpflichtige Finanzinnovationen i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 7 dEStG einzuordnen sind.

Gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 dEStG zählen zu Einkünften aus Kapitalvermögen „Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, wenn die Rückzahlung des Kapitalvermögens oder ein Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens zur Nutzung zugesagt oder gewährt worden ist, auch wenn die Höhe des Entgelts von einem ungewissen Ereignis abhängt. Dies gilt unabhängig von der Bezeichnung und der zivilrechtlichen Ausgestaltung der Kapitalanlage."

Nachteilige Rechtsänderungen, die auch rückwirkend in Kraft treten können, gehen nicht zu Lasten der Emittentin.

Vor einem Erwerb der Zertifikate sollten interessierte Anleger sich in jedem Fall über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung und der Einlösung von Zertifikaten beraten lassen. Dies gilt vor allem bezüglich aktueller Steuergesetzänderungen.

Die Risikoinformation und die allgemeinen Informationen zur Besteuerung in Deutschland sind nicht Bestandteil der nachfolgenden Zertifikatsbedingungen. Ansprüche des jeweiligen Zertifikatsinhabers können hieraus nicht abgeleitet werden.

4. Angaben über die Emittentin

Firma, Gründung und Sitz

Die Centro Internationale Handelsbank AG wurde am 22. Oktober 1973 gegründet. In der außerordentlichen Hauptversammlung vom 14. November 2001 wurde sie in Raiffeisen Centrobank AG umbenannt. Sitz der Gesellschaft ist Wien, Österreich. Sie ist eine Aktiengesellschaft gemäß österreichischem Aktiengesetz (öAktG). Die Gesellschaft ist beim Handelsgericht Wien unter der Firmenbuchnummer FN 117507 f eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist das Einlagen-, Kredit-, Giro-, Diskont- und das Depotgeschäft sowie die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten und Reiseschecks, der Handel mit Geldmarktinstrumenten, ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen und Valuten), Optionen und Finanzterminkontrakten, Wechselkurs- und Zinssatzinstrumenten sowie Wertpapieren und daraus abgeleiteten Instrumenten. Ferner das Garantiegeschäft, das sonstige Wertpapieremissionsgeschäft, das Loro-Emissionsgeschäft, das Kapitalfinanzierungsgeschäft, das Factoringgeschäft, der Betrieb von Geldmaklergeschäften im Interbankenmarkt sowie die Vermittlung von Einlagen-, Kredit-, Garantie- und Devisenhandelsgeschäften. Im Bereich der Handelsgeschäfte werden in- und ausländische Handelsgeschäfte aller Art für eigene und fremde Rechnung – wobei keine offenen Positionen in der Form gehalten werden dürfen, dass Waren auf Lager gekauft werden – sowie Treuhandgeschäfte durchgeführt und abgewickelt.

Angaben über das Kapital der Emittentin

Zum 31. Dezember 2002 beträgt das gezeichnete Kapital EUR 47.598.850,00. Es ist eingeteilt in 655.000 Namensaktien zu je EUR 72,67.

Das gezeichnete Kapital ist in voller Höhe eingezahlt. Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital bestehen daher nicht.

Konzernzugehörigkeit und Aktionärsstruktur

Die Raiffeisen Centrobank AG gehört dem Konzern der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG an. Zum 31. Dezember 2002 stellt sich die Aktionärsstruktur wie folgt dar:

- Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Österreich 99,99 %
- Raiffeisen-Invest-Gesellschaft m.b.H. 0,01 %

Organe

Vorstand:

Vorsitzender:
Dr. Gerhard Vogt, Josefsgasse 7, A-1080 Wien

Mitglieder:
Dkfm. Christian Sperk, Goldeggasse 2, A-1040 Wien
Dr. Eva Marchart, Mittersteig 2/DG/II, A-1040 Wien
Mag. Alfred Michael Spiss, Liechtensteinstraße 23/5, A-1090 Wien
Dr. Gerhard Grund, (seit 01.01.2002) Linzer Straße 470/6, A-1140 Wien

Aufsichtsrat:

Vorsitzender:
Dr. Karl Stoss, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien

Stellvertretender Vorsitzender:
Dr. Walter Rothensteiner, Generaldirektor, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien
KR Dr. Herbert Stepic, Generaldirektor-Stellvertreter, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien

Mitglieder:
KR Helfried Marek, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien
Mag. Christian Teufl, Direktor-Stellvertreter, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien
Mag. Dr. Karl Sevelda, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien

Staatskommissäre:

Dr. Peter Braumüller, Gruppenleiter
Dr. Otto Plückhahn, Staatskommissär-Stellvertreter

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Bank ist das Kalenderjahr.

Geschäftstätigkeit

Die Raiffeisen Centrobank ist eine seit 29 Jahren bestehende Spezialbank mit Sitz im Zentrum von Wien. Neben Internationalen Finanzierungen und allen Formen des Dokumentengeschäftes liegt ein weiterer Schwerpunkt im Bereich internationale Wertpapiere und derivative Produkte. Raiffeisen Centrobank zählt zu den führenden Wertpapierhäusern am österreichischen Kapitalmarkt und ist Mitglied der Wiener Börse, der Deutschen Börse, der EUREX.

Wesentliche Gerichts- und Schiedsverfahren

Es sind keine Verfahren bei Gerichten oder Verwaltungsbehörden anhängig, an denen die Emittentin als Partei beteiligt oder deren Gegenstand Vermögenswerte der Emittentin sind und von denen die Emittentin der Auffassung ist, dass sie im Einzelfall oder insgesamt geeignet sind, einen wesentlichen nachteiligen Effekt auf die finanzielle Gesamtsituation, das Kapital oder die Geschäftstätigkeit der Emittentin zu haben. Nach bestem Wissen der Emittentin ist mit der Einleitung solcher Verfahren durch Verwaltungsbehörden oder andere Dritte nicht zu rechnen.

Jüngster Geschäftsgang und Geschäftsaussichten

Für das Geschäftsjahr 2002 wurde der im Budget vorgesehene Jahresüberschuss erreicht. Ein wesentlicher Ergebnisbeitrag zu diesem Jahresüberschuss wurde vom Wertpapierbereich geleistet. Das Geschäftsjahr 2002 verlief zufriedenstellend.

Für das Geschäftsjahr 2003 ist ein Jahresüberschuss budgetiert, der deutlich über dem Jahresüberschuss des Vorjahres liegt. Dieser budgetierte Jahresüberschuss wird im Wesentlichen von den Ergebnissen aus dem Geschäftsbereich Wertpapier zu erreichen sein. Im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres 2003 ist der Geschäftsgang äußerst zufriedenstellend verlaufen.

Die Geschäftspolitik der Bank ist auf eine Stabilisierung der Ertragslage der Bank durch eine Ausweitung des provisionstragenden Wertpapier-Kundenhandels und der Aktivitäten auf Basis von Maklergeschäften gerichtet. Die Umsetzung dieser Strategie läuft weiterhin erfolgreich und wird im laufenden Geschäftsjahr fortgesetzt werden.

Abschlussprüfer

Abschlussprüfer ist die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs-und Steuerberatungsgesellschaft, A-1090 Wien, Kolingasse 19.

Wien, am 14. April 2004

RAIFFEISEN CENTROBANK Aktiengesellschaft

Wilhelm Celeda	Mag. Heike Arbter
Direktor	Stv. Direktor

Anhang 1 Bedingungen der Zertifikate

§ 1 Form und Anzahl der Wertpapiere

1. Die RAIFFEISEN CENTROBANK AG, Tegetthoffstraße 1, 1010 Wien (die „Emittentin") begibt ab 16. April 2004 gemäß diesen Bedingungen jeweils 1.000.000 Stück auf den Inhaber lautende Turbo-Long-Zertifikate auf ADRs/GDRs der XXX (siehe Spalte „Basiswert" in der Übersicht am Beginn des Prospekts), ISIN: XXX (siehe Spalte „ISIN" in der Übersicht am Beginn des Prospekts), WKN XXX (siehe Spalte „WKN" in der Übersicht am Beginn des Prospekts).

2. Die Zertifikate sind börsennotiert und können in Stückelungen von einem Zertifikat oder einem Vielfachen davon börsentäglich börslich und außerbörslich fortlaufend gehandelt werden. Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen aktuelle Ankaufs- und Verkaufskurse zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch gegenüber dem Inhaber von Zertifikaten keinerlei Rechtspflicht zur Stellung derartiger Kurse oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

3. Die Zertifikate notieren in Euro und werden in Euro gehandelt. Die **Umrechnung** von US-Dollar in Euro **während der Laufzeit** der Zertifikate erfolgt auf der Grundlage des jeweiligen USD/EUR Mittelkurses.

§ 2 Form der Zertifikate; Übertragbarkeit

1. Die Zertifikate werden zur Gänze in Sammelurkunden gemäß § 24 lit. b Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 i.d.F. BGBl. Nr. 650/1987 dargestellt, welche die Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder oder eines Vorstandsmitgliedes zusammen mit einem Prokuristen der Emittentin tragen.

2. Die Sammelurkunden werden bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile übertragbar.

3. Im Effektengiroverkehr sind die Zertifikate einzeln übertragbar.

4. Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Zertifikaten besteht nicht.

§ 3 Ausgabebeginn, Kaufpreis

1. Die Zertifikate werden im Rahmen einer Daueremission begeben und von der Emittentin zum freibleibenden Verkauf gestellt. Die Ausgabe der Zertifikate beginnt am 16.04.2004 (siehe Spalte „Laufzeitbeginn" in der Übersicht am Beginn des Prospekts).

2. Der anfängliche Kaufpreis wird nach folgender Berechnungsmethode von der Emittentin berechnet und laufend nach gewöhnlichen Marktbedingungen angepasst. Die Umrechnung des Kaufpreises von US-Dollar in Euro erfolgt auf der Grundlage des jeweiligen USD/EUR Mittelkurses.

   a. <u>Turbo-Long-Zertifikate:</u>

Kaufpreis = [(Kurs Basiswert – Ausübungspreis) + Aufgeld] x Bezugsverhältnis

b. Turbo-Short-Zertifikate:

Kaufpreis = [(Ausübungspreis - Kurs Basiswert) + Aufgeld] x Bezugsverhältnis

§ 4 Ausübungspreis, Aufgeld

1. Der jeweilige Ausübungspreis wird am Beginn der Ausgabe der Zertifikate von der Emittentin festgesetzt und ist aus der Übersicht am Anfang dieses Prospekts zu ersehen.

2. Das Aufgeld berechnet sich aus den Zinsen für den nicht hinterlegten Kapitalanteil abzüglich etwaiger erwarteter Dividenden bezogen auf die Restlaufzeit zuzüglich eventueller Leihekosten und Absicherungskosten für die Emittentin. Mit abnehmender Laufzeit baut sich das Aufgeld kontinuierlich ab.

§ 5 Basiswert

Der Basiswert der Zertifikate ist der Kurs der ADRs/GDRs der XXX (siehe Spalte „Basiswert" in der Übersicht am Beginn des Prospekts), ISIN: XXX (siehe Spalte „ISIN Basiswert" in der Übersicht am Beginn des Prospekts).

§ 6 Verzinsung

Es erfolgen keine Zinszahlungen für die Zertifikate.

§ 7 Einlösungstag

1. Die Zertifikate werden am 14.09.2005 („Einlösungstag"; siehe auch Spalte „Laufzeitende/Einlösungstag" in der Übersicht am Beginn des Prospekts) automatisch durch die Emittentin eingelöst. Sollte der Einlösungstag kein Bankarbeitstag sein, wird er auf den nächsten darauf folgenden Bankarbeitstag verschoben.

2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 9 und 12 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifkates zu einem Betrag in Euro („Einlösungsbetrag") je Zertifikat, der nach den folgenden Formeln berechnet wird:

   a. Turbo-Long-Zertifikate:

   Einlösungsbetrag = (Schlusskurs des Basiswertes – Ausübungspreis) x Bezugsverhältnis

   b. Turbo-Short-Zertifikate:

   Einlösungsbetrag = (Ausübungspreis – Schlusskurs des Basiswertes) x Bezugsverhältnis

3. Die **Umrechnung** des Schlusskurses von US-Dollar in Euro **am Einlösungstag** erfolgt auf der Grundlage des jeweiligen USD/EUR Fixings, das am Einlösungstag auf der Reuters-Seite <ECBREF=> oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird bzw., falls dieser Kurs auch

nicht auf einer anderen Reuters-Seite angezeigt wird, auf der Grundlage des Umrechnungskurses, der auf der Seite eines anderen Bildschirmservice angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Umrechnungskurs nicht mehr in der vorgesehenen Weise festgestellt oder in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als maßgeblichen Umrechnungskurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Umrechnungskurs festzulegen.

§ 8 Schlusskurs

1. Der Schlusskurs entspricht dem Kurs der ADRs/GDRs, der am Einlösungstag von der London Stock Exchange („maßgebliche Börse"; siehe auch Spalte „maßgebl. Börse" in der Übersicht am Beginn des Prospekts) festgestellt wird.

2. Wird am Einlösungstag der Schlusskurs der ADRs/GDRs nicht festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung (§ 10 dieser Bedingungen) vor, dann wird der Einlösungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Deutschland, Österreich und in dem Land der Heimatbörse des Basiswertes, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Dauert die Marktstörung längere Zeit an und hat sich dadurch der Einlösungstag um 5 hintereinander liegende Bankgeschäftstage in Deutschland, Österreich und in dem Land der Heimatbörse des Basiswertes verschoben, gilt dieser Tag als der Einlösungstag.

§ 9 Barriere, Restwert

1. Sobald zu irgend einem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom 16.04.2004 bis zum Einlösungstag der Kurs der ADRs/GDRs XXX („Barriere"; siehe auch Spalte „Barriere" in der Übersicht am Beginn des Prospekts) erreicht oder unterschreitet (Turbo-Long-Zertifikate) bzw. überschreitet (Turbo-Short-Zertifikate), wird das Zertifikat ausgestoppt, das bedeutet, es wird vom Handel ausgesetzt, bis die Emittentin den Restwert ermittelt hat.

2. Die Emittentin stellt daraufhin innerhalb von maximal drei Stunden Handelszeit einen Restwert fest, der sich aus der Auflösung des Absicherungsgeschäftes ergibt. Sofern es die Liquidität des Basiswertes erlaubt, kann sich dieser Zeitraum auch wesentlich verkürzen.

3. Bei Ausstoppung der Zertifikate erfolgt die Ermittlung des Restwertes durch die Emittentin. Fünf Bankarbeitstage danach erfolgt die automatische Auszahlung des Restwertes der Zertifikate durch die Emittentin. Sollte der Tag dieser Auszahlung kein Bankarbeitstag sein, wird er auf den nächsten darauf folgenden Bankarbeitstag verschoben.

4. Maßgeblich für die Höhe des Restwertes ist, wie sich der Basiswert nach Ausstoppung innerhalb der drei Stunden verhält.

   a. Steigt bei Turbo-Long-Zertifikaten der Basiswert nach Erreichen der Barriere wieder, wird der Restwert etwas höher ausfallen. Umgekehrt fällt der Basiswert nach Erreichen der Barriere weiter, wird der Restwert entsprechend niedriger ausfallen.

b. Steigt bei Turbo-Short-Zertifikaten der Basiswert nach Erreichen der Barriere wieder, wird der Restwert etwas niedriger ausfallen, während der Restwert höher ausfällt, wenn der Basiswert nach Erreichen der Barriere weiter fällt.

§ 10 Marktstörung, Ersatzpreis

1. Eine „Marktstörung" bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in den ADRs/GDRs an der Maßgeblichen Börse oder in den Aktien an der Heimatbörse des Basiswertes, sofern diese Suspendierung oder Einschränkung in der letzten Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses der ADRs/GDRs eintritt bzw. besteht.

2. Wenn der Einlösungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, ist für die Basiswerte, für die kein Kurs gemäß § 8 festgestellt werden kann, ein Abrechnungsbetrag zu zahlen, der sich am „Ersatzpreis" für den jeweiligen Basiswert bemisst.

3. „Ersatzpreis" ist, soweit erhältlich, der von der maßgeblichen Terminbörse festgelegte Preis des Basiswertes oder, falls ein solcher nicht erhältlich ist, der von der Emittentin bestimmte Preis des ADRs/GDRs, der nach Beurteilung der Emittentin den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

4. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Tages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fortdauert.

5. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 17 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

§ 11 Auszahlungen

Die Auszahlung des jeweiligen Betrages erfolgt ausschließlich in Euro bzw. in derjenigen frei konvertierbaren und verfügbaren gesetzlichen Währung, die zum Zeitpunkt der Zahlung gesetzliches Zahlungsmittel der Republik Österreich ist.

§ 12 Kündigung

1. Seitens der Zertifikatsinhaber ist eine Kündigung der Zertifikate unwiderruflich ausgeschlossen.

2. Sollte die Notierung der ADRs/GDRs an der Maßgeblichen Börse oder an ihrer Heimatbörse aus welchem Grund auch immer endgültig eingestellt werden, ist die Emittentin berechtigt,, die noch nicht abgerechneten Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 17 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Ebenso ist die Emittentin berechtigt, unter Angabe des Kündigungsbetrages zu kündigen, wenn nach ihrem

Ermessen nur noch eine geringe Liquidität der Basiswerte an den oben genannten Börsen gegeben ist.

3. In diesem Fall zahlt die Emittentin automatisch drei Bankarbeitstage nach dem Tag dieser Kündigung an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikates einen Betrag („Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikates festgelegt wird.

§ 13 Aufstockung; Rückkauf

1. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurück zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 14 Zahlstelle

1. Zahlstelle ist die Raiffeisen Centrobank AG. Die Gutschrift der Auszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Zertifikate depotführenden Stelle.

2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 17 bekannt zu machen.

3. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verletzt hat.

§ 15 Ersetzung der Emittentin

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Abs. 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 17 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin" genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 15 jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin" in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 15) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn

   a. sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatesinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;

   b. die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin" genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Zertifikatesinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 17 veröffentlicht wurde;

   c. die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.

3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 15 erneut Anwendung.

§ 16 Börseeinführung

Einbeziehung in den Freiverkehr an der Börse Stuttgart AG (European Warrant Exchange - EUWAX) und im Dritten Markt an der Wiener Börse.

§ 17 Bekanntmachungen

1. Alle Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, erfolgen rechtsgültig im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung". Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung. Einer gesonderten Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Zertifikate bedarf es nicht.

2. Sofern in diesen Zertifikatsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 18 Kapitalveränderungen

Falls innerhalb der Laufzeit eine Kapitalveränderung in den den Zertifikaten zugrunde liegenden Basiswerten eintritt, werden die Zertifikatsbedingungen nach den Richtlinien der ÖTOB bzw. der EUREX (deutsche Terminbörse) angepasst.

§ 19 Verjährung

Der Anspruch auf Zahlungen aus fälligem Kapital verjährt nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.

§ 20 Prospektpflicht

Die Zertifikate werden in Österreich und in Deutschland öffentlich angeboten. Sie werden in Form einer Daueremission begeben und unterliegen somit in Österreich gem. § 3 Abs. 1 Z. 3 KMG

nicht der Prospektpflicht. In Deutschland wird ein Prospekt nach dem Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz erstellt und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BAFin") hinterlegt.

§ 21 Sicherstellung

Die Emittentin haftet für alle Verpflichtungen aus der Begebung der Zertifikate mit ihrem gesamten Vermögen.

§ 22 Haftungsausschluss

Die Emittentin übernimmt keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Kontinuität und dauerhafte Berechnung der von der London Stock Exchange festgestellten Kurse der ADRs/GDRs.

§ 23 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach österreichischem Recht.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien, wobei sich die Emittentin jedoch vorbehält, eine Klage bei einem ansonsten zuständigen Gericht einzubringen.

§ 24 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen aus welchem Grund auch immer unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.

§ 25 Schlussbestimmungen

1. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen

   a. offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie
   b. widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen

   ohne Zustimmung der Zertifikatesinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatesinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation der Zertifikatesinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 17 bekannt gemacht.

2. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

3. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatesinhabern zu tragen und zu zahlen.

§ 26 Sonderbestimmungen für Turbo-Zertifikate Variante B: Strike = Barriere

Soweit in diesem § 26 nicht anderes bestimmt ist, gelten für XXX-Zertifikate Variante B: Strike = Barriere die vorstehenden Bestimmungen.

2. Schlusskurs:

a. Der Schlusskurs entspricht dem Kurs der Aktien, der am Einlösungstag von der XXX (die maßgebliche Börse) auf Basis XXX festgestellt wird.

b. Wird am Einlösungstag der Schlusskurs der Aktien nicht festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung (§ 10 dieser Bedingungen) vor, dann wird der Einlösungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Deutschland, Österreich und in dem Land der Heimatbörse des Basiswertes, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Dauert die Marktstörung längere Zeit an und hat sich dadurch der Einlösungstag um 5 hintereinander liegende Bankgeschäftstage in Deutschland, Österreich und in dem Land der Heimatbörse des Basiswertes verschoben, gilt dieser Tag als der Einlösungstag.

3. Barriere, Restwert:

a. Sobald zu irgend einem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom XXX bis zum Einlösungstag der Kurs der Aktien XXX („Barriere") erreicht oder unterschreitet (Turbo-Long-Zertifikate) bzw. überschreitet (Turbo-Short-Zertifikate), wird das Zertifikat ausgestoppt, das bedeutet, es wird vom Handel ausgesetzt.

b. Der Anleger erhält XX Bankarbeitstage danach automatisch durch die Emittentin den Restwert in Höhe von EUR 0,001 je Zertifikat ausbezahlt. Sollte der Tag dieser Auszahlung kein Bankarbeitstag sein, wird er auf den nächsten darauf folgenden Bankarbeitstag verschoben.

4. Die §§ 8 und 9 dieser Bedingungen sind nicht anwendbar.

Wien, am 14. April 2004